

Präambel
Die Gemeinde Perach im Landkreis Altötting erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweiligen zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 1. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung „Erlmühle“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung „Erlmühle“ ist im Lageplan M 1:1000 dargestellt.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der bestehenden Einbeziehungssatzung Erlmühle mit Inkrafttreten am 11.06.2014 (Innenkante maßgebend)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung (Erweiterungsbereich) (Innenkante maßgebend)
- Baugrenze
- Garagengrenzung
- Nummerierung der Bauparzellen/Baugrundstücke
- Geplante Bebauung
- Kartiertes Biotop Nr. 7742-0090-003 / 004 - Hangwälder
- Beschränkt öffentlicher Weg Nr. 3 „Neumühlenweg“
- Ortsstraßen
- Höhenlinien
- Streubstwiese

Einbeziehungssatzung "Erlmühle", 1. Änderung (Erweiterung)

M 1:1000



II. Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung Erlmühle, wie im Lageplan M 1:1000 dargestellt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB und den nachfolgenden aufgeführten Festsetzungen.

1.1.1 Festsetzungen gültig nur für die Parzelle 1 = Erweiterungsbereich

1.1.1.1 **Zulässige Anzahl der Wohngebäude**
Im Bereich der Parzelle 1 ist neben dem Bestandsgebäude nur 1 weiteres Haus mit Hauptwohnung (1 WE) und Einliegerwohnung (1 WE) zulässig.

1.1.1.2 **Maß der baulichen Nutzung**
WH 6,40 m Die max. Wandhöhe an der Traufseite wird mit 6,40 m festgelegt
FH 8,35 m Die max. Firsthöhe wird mit 8,35 m festgelegt

1.2 Bauliche Gestaltung

1.2.1 **Dachform und Dachdeckung**
Die Dachdeckung ist nur mit Dachziegeln oder Pfannen in der Farbe ziegelrot, rotbraun oder grau bis schwarzen Tönen zulässig.
Die Ausführung des Daches hat in der Dachform „Satteldach“ zu erfolgen.

1.2.2 **Solaranlagen**
Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 25 cm (technisch erforderlich) - gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage - errichtet werden.

1.2.3 **Außenwände**
Die Außenwände sollen verputzt und in unauffälligem weiß oder pastellfarbenen gehalten werden. Die Holzverschalungen sind senkrecht verlaufend anzubringen. Ornamentputze, Glasbausteine und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

1.2.4 **Wandhöhe**
Die max. traufseitige Wandhöhe (Oberkante des natürlichen Geländes bis Schnittpunkt der verlängerten Außenseite der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) wird auf 6,30 m begrenzt.

1.2.5 **Stellplätze, Garagenzufahrten, Parkplätze**
Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 **Streubstwiese und landschaftsprägende Gehölze**
Übergreifend in den Geltungsbereich, im nordwestlichen Teil der Einbeziehungssatzung auf der FlNr. 61/TR., befindet sich eine kleine erhaltenswerte Streubstwiese. Grundsätzlich soll darauf geachtet werden, dass der Baumbestand im Wesentlichen erhalten bleibt. Erst wenn ein Eingriff in einen Baumbestand unvermeidbar ist, müssen für jeden beseitigten Baum als Ersatz zwei neue Bäume gepflanzt werden.

Bei Entfernung von Orts- und Landschaftsbildprägenden Gehölzen ist ebenso eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

2.2 **Biotop**
In das im südwestlichen Randbereich der Einbeziehungssatzung (FlNr. 102/2 und FlNr. 2/6) und im nördlichen Randbereich der Einbeziehungssatzung (FlNr. 96) erfasste Biotop (Biotop-Kartierung: 7742-0090-003 / 004 - Hangwälder bei Allmannsberg; NatEG) darf nicht eingegriffen werden und muss so erhalten bleiben.

2.3 **Hangfläche**
Die Hangfläche zum Mühlbachtal darf, bis auf eine geringe Fläche zum Hangfuss, die zum Bereich der bereits bestehenden Bebauung liegt (Bau Nebengebäude auf FlNr. 61/2 u. 100/2), nicht bebaut werden.

2.4 Eingrünungspflanzungen

2.4.1 **Für die Parzelle 1:**
• Ortsübliche Eingrünung z.B. als Obstwiese.
• Je 250 m² unbebauter Grundstücksfläche ist ein Obstbaum zu pflanzen für die Entstehung einer Streubstwiese.

2.4.2 **Für das Ur-Satzungsgebiet:**
Eingrünungspflanzungen sind nicht erforderlich, da hier keine Ausweitung der bebauten Fläche erfolgt.

2.4.3 **Grenzabstand für Eingrünungspflanzungen**
Bei Eingrünungspflanzungen müssen die Abstandsflächen gemäß Art. 48 AGBGB und das bayerische Nachbarrecht eingehalten werden. Gewächse über 2 m Wuchshöhe müssen demnach einen Grenzabstand von 2 m einhalten, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Abstand von 4 m.

2.4.4 **Pflanzenauswahl**
Bei einer Eingrünungspflanzung muss auf eine landschaftsrechtliche Pflanzenauswahl geachtet werden.

2.5 **Ausgleichsmaßnahmen**
Die Eingriffsregelung wird erst im Zuge eines konkreten Bauvorhabens behandelt und im Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde festgesetzt.

III. Textliche Hinweise

1. **Denkmalpflege**
Bei historischen Bodenfunden ist sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Altötting und der Ortsheimatpfleger zu verständigen.
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Bodenbelastung

2.1 **Alllasten und alllastenverdächtige Flächen**
Im Satzungsbereich sind keine Alllasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Allast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

2.2 **Perfluorocarbonure (PFOA)**
Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, wird darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.

3. **Wasserversorgung**
Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Perach.
Anschluss an die bestehende vorhandene Wasserleitung.

4. **Abwasserentsorgung**
Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung.
Einleitung des Abwassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Mischsystem mit Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde Perach.

5. **Regenwassernutzung**
Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach ABWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

6. Niederschlagswasser

Wie bereits bei den bestehenden Gebäuden sind die Niederschlagswasser über die obere belebte Bodenzone abzuführen.
Unter bestimmten Auflagen kann das Niederschlagswasser über Sickeranlagen in den Untergrund abgeleitet werden.
Grundwasserschützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden, d.h. die Sohle von Sickeranlagen soll nicht tiefer als 5 m unter Gelände liegen.
Dabei wird auf die Niederschlagswasserfreilegungsverordnung (NWFreiV) sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ - TRENGW (AllmB1 Nr. 1/2009 S. 4) vom 17. Dezember 2008 verwiesen.
Für genehmigungspflichtige Einleitungen sind - zur Bewertung des Verschmutzungspotentials - die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ des DWA-Merkblattes M 153 zu beachten und eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Altötting erforderlich.
Bei der Errichtung von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

7. **Starkniederschläge, Oberflächenwasser**
Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz bei flächenhaftem Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion, bei sogenannten Sturzfluten, dabei ist auch das außen zufließende Wasser zu berücksichtigen, gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind auch hier eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden durchzuführen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden. Der § 37 WHG ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

8. **Schalltechnische Orientierungswerte**
Die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind zu beachten.
Als Orientierungswerte werden angesetzt:

Tage 60 dB(A)
Nacht 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.
Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.
Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“.

9. Immissionen

9.1 **Luftwärmepumpen**
Von Luftwärmepumpen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verordnungschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen - KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (<http://twpapp.webyte.de/#/einfuehrung>) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen.

9.2 **Beleuchtungsanlagen**
Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten.

9.3 **Landwirtschaftliche Immissionen**
Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muss mit Lärmbelästigungen und Geruchsmissionen im üblichen Umfang gerechnet werden. Durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen kann es zu vermehrtem Insektenflug führen und es können gelegentlich Erschütterung, Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, auch zu unüblichen Zeiten, auftreten. Diese sind zu dulden.

10. Ver- und Entsorgungsanlagen

10.1 **Unfallverhütungsvorschriften**
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von Bayernwerk Netz GmbH, Landshuter Straße 22, 84307 Eggenfelden, Tel: 08721/980-0.

10.2 **Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH**
Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich bereits Anlagen der Bayernwerk AG vorhanden sind.

Der Schuttbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

10.3 **Telekommunikationslinien**
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

10.4 **Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen**
Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Satzung
der Gemeinde Perach zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
PERACH
- EINBEZIEHUNGSSATZUNG ERLMÜHLE -
1. Änderung (Erweiterung)
Vom 15. SEP. 2025

Die Gemeinde Perach im Landkreis Altötting erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweiligen zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 1. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung „Erlmühle“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung.

§ 1
Die Grundstücke der FlNr. 2/6, 100/2/TR., 102/2/TR., 102/2, 102/4 (Trafo), 26/6/TR., 26/7/TR., 60, 61/TR., 61/2, 61/4/TR., 98/1 der Gemarkung Perach, mit einer Gesamtfäche von ca. 4.071 m², wurden bereits mit der Einbeziehungssatzung „Erlmühle“ mit Inkrafttreten von 11.06.2014 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Perach einbezogen.

Die Einbeziehungssatzung wird nun im Bereich des Grundstücks FlNr. 96/TR. der Gemarkung Perach um eine Fläche von ca. 3.500 m² erweitert und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Perach einbezogen.

Die Einbeziehungssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1:1000), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Einbeziehungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Darüber hinaus richtet sich bei der in § 1 festgelegten Einbeziehungssatzung die Zulässigkeit von Vorhaben auch nach § 3 dieser Satzung.

§ 3
In der Einbeziehungssatzung der Ur-Satzung mit Inkrafttreten vom 11.06.2014 ist ausschließlich ein Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude (Ersatzbau) auf der FlNr. 60 und 61 sowie ein Nebengebäude auf der FlNr. 61/2 und 100/2 zulässig. Dies hat noch Gültigkeit.
Das Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude (Ersatzbau) auf der FlNr. 60 und 61 ist bereits errichtet. Das Nebengebäude auf FlNr. 100/2 wurde noch nicht errichtet.

In der Einbeziehungssatzung der 1. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung „Erlmühle“ ist neben dem Bestandsgebäude ausschließlich nur 1 weiteres Haus mit Hauptwohnung (1 WE) und Einliegerwohnung (1 WE) zugelassen.

Sämtliche planzeichnerische und textliche Festsetzungen für die Einbeziehungssatzung sind dem beiliegenden Lageplan M 1:1000 zu entnehmen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 40 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Perach, den 15. SEP. 2025
Gemeinde Perach
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerk Einbeziehungssatzung "Erlmühle" - 1. Änderung (Erweiterung)

- Der Gemeinderat der Gemeinde Perach hat in der Sitzung vom 10.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung „Erlmühle“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung 10.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2025 bis 13.06.2025 beteiligt.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 10.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2025 bis 13.06.2025 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2025 die Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.07.2025 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt
Perach, den 15. SEP. 2025
Georg Eder, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung wurde am 15. SEP. 2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Perach, den 15. SEP. 2025
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Luftbildaufnahme



EINBEZIEHUNGSSATZUNG

E R L M Ü H L E

1. Änderung (Erweiterung)

Gemeinde: Perach
Landkreis: Altötting
Regierungsbezirk: Oberbayern

Vorhabensträger und Entwurfsverfasser:

Gemeinde Perach
Kirchgasse 8
84567 Perach
Tel. 08670/200, Fax: 08670/918621
E-Mail: info@perach.de

Georg Eder, 1. Bürgermeister

Planunterlagen:
Ärtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab M 1:1000. Stand: Vermessung von 1980. Nach Angabe des Vermessungsamtes nicht zur genauen Maßstabszeichnung geeignet.

Untergrund:
Auswertung und Rückmeldung auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahme:
Für nachdrücklich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Unbeherrschbar:
Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsfassung: 10.04.2025
Genehmigungsfassung: 16.07.2025